



Zweckverband Interkom Nordschwarzwald

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 5, 18 und 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit –GKZ– in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung am 25. Oktober 2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	208.000
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	131.200
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	76.800
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	76.800
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	192.000
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	65.200
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	126.800
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	150.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	100.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	50.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	176.800
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	176.800

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 1.140.000 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 0,00 EUR.

§ 5 Umlagen

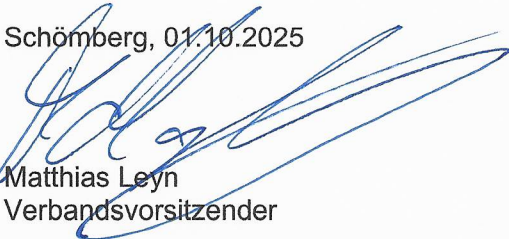
Die vorläufigen Umlagen für das Haushaltsjahr 2025 werden festgesetzt auf:

Im Ergebnishaushalt (Betriebskostenumlage) werden keine Umlagen festgesetzt.

Im Finanzhaushalt (Finanzkostenumlage) werden keine Umlagen festgesetzt.

Diese Beträge sind Planansätze. Die endgültige Höhe ist nach dem Rechnungsergebnis zu berechnen.

Schömberg, 01.10.2025



Matthias Leyn
Verbandsvorsitzender